# VERORDNUNG (EG) Nr. 1862/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1995

# zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95 (6), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-, der Weizen- oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 58,64 ECU/Tonne festgesetzt.
- Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder Haferstärke wird auf 52,06 ECU/Tonne festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1995

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13. ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5. ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(&</sup>lt;sup>6</sup>) ABI. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.